

05.09.2019

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 05.09.2019  
Ltg.-787/A-1/55-2019  
Bi-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Göll, Edlinger, Moser, Mag. Hackl, Lobner und  
Heinreichsberger, MA

betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018

Aufgrund Änderungen der Rechtslage auf Bundesebene und der Einführung der  
Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 ab Jänner 2020  
sind legislative Anpassungen im NÖ Pflichtschulgesetz 2018 notwendig. Auch werden  
Verweisbestimmungen erweitert bzw. aktualisiert.

Mit dem Anfügen des § 14 Abs. 10 werden die mit der Vollziehung der Förderung von  
ganztägigen Schulformen gemäß dem Bildungsinvestitionsgesetz verbundenen  
Aufgaben der Bildungsdirektion übertragen. Da die Zuständigkeit der  
Bildungsdirektion betroffen ist, ist in diesem Zusammenhang ist die Zustimmung des  
Bundes gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG einzuholen.

Auch erfolgt die Ausführung der Grundsatzbestimmung betreffend Deutschklassen  
und Deutschförderkurse im dafür neu geschaffenen § 15a. Die Bestimmungen  
betreffend die Deutschklassen und Deutschförderkurse hat aufgrund der Regelung im  
Schulorganisationsgesetz rückwirkend mit 1. September 2018 in Kraft zu treten.

Weiters werden durch die Änderungen des § 46 Abs. 2, 3, 5 und 7 sowie des § 47  
Abs. 1 die notwendigen Schritte zur Umsetzung der VRV 2015 für die Gemeinden und  
Schulgemeinden gesetzt. Diese Änderungen sollen ab Jänner 2020 für die  
Gemeinden und Schulgemeinden einen haushaltsrechtlichen Übergang zu den  
Anforderungen der VRV 2015 ermöglichen. Die Bestimmungen berücksichtigen  
ebenfalls den enormen Zusatzaufwand bei Vollanwendung der VRV 2015 ab Jänner  
2020 und sehen daher für Schulgemeinden mit einem Finanzierungshaushalt bis zu €  
700.000, -- die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des NÖ

Gemeindeverbandsgesetzes vor. Hinsichtlich der gewählten Rechnungsprüfer erscheint das Mindestanforderungsmerkmal von zwei Prüfungen im Jahr dem Gebarungsumfang der Schulgemeinden ausreichend. Die Vornahme weiterer Prüfungen kann im Einzelfall zweckmäßig sein. Eine zwingende Vorgabe von mindestens vierteljährlichen Prüfungen, wie in der NÖ Gemeindeordnung 1973 für den Prüfungsausschuss vorgesehen ist, erscheint im Lichte der Gesamtbetrachtung nicht erforderlich zu sein. Für die Verfahren zur Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses enthält das NÖ Pflichtschulgesetz in § 47 jeweils eine *lex specialis*, sodass in diesem Umfang eine sinngemäße Anwendung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes bzw. der NÖ Gemeindeordnung nicht in Betracht kommt. Es wird allerdings eine Regelung zur Erstellung von Nachtragsvoranschlägen aufgenommen, da die Erfahrungen der Praxis gezeigt haben, dass unvorhergesehene Maßnahmen auftreten können und daher auf Basis einer geänderten Sachlage die Möglichkeit einer neuerlichen Bescheiderlassung durch den Schulerhalter auch im laufenden Jahr möglich sein soll, um nicht budgetierbare Kosten bis zur Erstellung eines neuen Voranschlags beteiligten Gemeinden vorschreiben zu können. Damit können hohe Nachforderungen im Rechnungsabschluss vermieden werden. Die Regelungen, die aufgrund der Änderung bzw. Anwendung der VRV 2015 erforderlich werden, treten so wie diese erst mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Mit der Änderung des § 83 wird die bundesgesetzliche Vorgabe zur Einführung von Herbstferien umgesetzt. Wegen dieses Grundsatzgesetzes werden auch die Dienstage nach Ostern und Pfingsten zu Schultagen. Die Bestimmungen betreffend die Herbstferien treten mit 1. September 2020 in Kraft.

Schließlich soll durch § 96 Abs. 4 eine Bestimmung zur Vertretung der pädagogischen Fachkraft in Horten getroffen werden. Mit dieser Änderung soll eine rechtlich klare Regelung erfolgen, die es einer Hortgruppe ermöglicht eine kurzfristige in der Praxis naturgemäß vorkommende z.B. krankheitsbedingte Abwesenheit der pädagogischen Fachkraft für maximal 2 Wochen durch eine geeignete Hilfskraft abzudecken. Voraussetzung dafür ist, dass keine andere pädagogische Fachkraft zur Verfügung steht. Damit soll der unbefriedigende Zustand behoben werden, dass der Hortbetreiber andernfalls die Gruppe vorübergehend schließen müsste, was für die

betroffenen Eltern zu einer unzumutbaren Mehrbelastung im Sinne der Vereinbarkeit von Familie und Beruf darstellen würde oder er belässt die Gruppe offen und von einer Hilfskraft betreuen und befindet sich damit in einem rechtlichen Graubereich. Diese Regelung kann keinesfalls als Dauerlösung gesehen werden, da dadurch die Qualität der Betreuung langfristig sinken würde. Die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Fachaufsicht in der Bildungsdirektion. Die Betreuungsregelung in Horten tritt mit dem Tag nach der Kundmachung des Gesetzes in Kraft.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem BILDUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 19. September 2019 erfolgen kann.